



Hallenordnung

Der TV 1846 Bretten e.V. ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlich geführter Sportverein. Der Verein lebt von der Mitarbeit ALLER Mitglieder. Dies sollte sich auch im Vereinsleben ausdrücken.

§ 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle des TV Bretten. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, TV-Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 2 Verhalten in der Sporthalle des TV 1846 Bretten e.V.

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Sporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate! Bei Zuwiderhandlungen entscheidet der Übungsleiter/in, Lehrer/in, ob in Socken oder barfuß am Sportunterricht teilgenommen werden kann. Dies ist Prüfungspflicht des Übungsleiters. Den Anweisungen des Übungsleiters muss Folge geleistet werden.
3. Die Hallenbenutzung ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters (auch an Wochenenden u. Feiertagen) erlaubt. Der verantwortliche Übungsleiter muss bei der Geschäftsstelle hinterlegt sein.
4. Insbesondere nicht gestattet ist:
 - Die Mitnahme von Straßenbekleidung in die Halle.
 - Die Mitnahme von Getränken in Glasbehältnissen (Glasflaschen, Gläser) in die Halle.
 - Das Fahrradfahren und das Abstellen von Fahrrädern in der Halle.
 - Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - Das Mitbringen von Tieren.
 - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
 - Das Abstellen von KFZ vor der Hauptzugangstreppe, dem Zufahrtstor sowie im Zufahrtsbereich zum Sportgelände (Feuerwehrezufahrt).
 - Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
6. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
7. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich der Geschäftsstelle (wenn geschlossen in Briefkasten) gemeldet werden.

8. Der/Die Übungsleiter/in, Benutzer/in, Lehrer/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in, Benutzer/in, Lehrer/in dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei den beiden FLUCHTTÜREN in Halle 1, Halle 2 und Halle 3 gewidmet werden.
9. Beim Verlassen der Sporthalle sind alle Außentüren zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.
10. Bei schwerwiegenden Störfällen ist unverzüglich der Vorstand Ansprechpartner zu informieren (0177/3230250).
11. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.
12. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.
13. Jeder sollte sich für den Zustand der Trainingsräume, Umkleieräume und Toiletten verantwortlich fühlen!
14. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol u. a. Drogen ist in der Sporthalle, den Nebenräumen, den Umkleidekabinen und in den Toiletten während des Trainingsbetriebes verboten. Wir treiben hier Sport für die Gesundheit – nicht gegen sie.
15. Mitgebrachte, improvisierte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung der Zustimmung des Vorstandes.
16. Bei Volksläufen oder sonstigen draußen begonnenen und in der Sporthalle fortgesetzten Sportveranstaltungen/-stunden sind die Sportler anzuhalten, ihr Schuhwerk an der Haupteingangstür zu reinigen, bevor die Sporthalle betreten wird.
17. Der Sanitätskasten und Defibrillator befindet sich in Halle 2 im Lehrerzimmer. Jede Entnahme ist im Verbandbuch (Liste) unverzüglich einzutragen, damit hier eine Vollständigkeit gewährleistet ist.

§ 3 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer (TV 1846 Bretten e.V.) nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

§ 4 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein, die der Geschäftsstelle zuvor genannt wurde. . Sie sind für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und haben die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle (wenn geschlossen in Briefkasten) zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.
2. Der Vorstand, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Übungsleiter/innen des TV 1846 Bretten e.V. sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der Übungsleiter/innen des TV 1846 Bretten e.V. wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle des TV 1846 Bretten e.V. erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Bretten, den 08.02.2021
DIE VORSTANDSCHAFT